

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4363 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 15. Juli 1998 – 1 BvR 1554/89, 963/94, 964/94 – entschieden, dass § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974, der den Fortbestand und die Höhe von Anwartschaften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei vorzeitigem Ausscheiden abweichend von den für die Privatwirtschaft geltenden Vorschriften regelt, mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) und mit der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz) unvereinbar ist. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2000 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Dieser Verpflichtung kommt der Gesetzentwurf nach.

B. Lösung

Mit der Änderung des § 18 BetrAVG werden die bei den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes versicherten und vergleichbare Personen den Arbeitnehmern mit einer Altersversorgungszusage der gewerblichen Wirtschaft weitgehend gleichgestellt. Es wird eine Voll-Leistung auf der Grundlage der Versorgungsregelungen berechnet. Hiervon erhält der vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer einen seiner Betriebszugehörigkeit entsprechenden Teil.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung des § 18 BetrAVG wird zu Mehrkosten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den kommunalen Zusatzversorgungskassen führen, die überwiegend von den öffentlichen Haushalten getragen werden. In welcher Höhe die Mehrkosten anfallen werden, lässt sich gegenwärtig nicht abschätzen. In vielen Fällen wird es künftig zu höheren Leistungen kommen.

Ob und inwieweit die Änderung des § 18 BetrAVG die Häufigkeit vorzeitigen Ausscheidens von Arbeitnehmern aus dem öffentlichen Dienst beeinflussen wird, lässt sich nicht abschätzen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4363 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, höchstens jedoch um den in der Versorgungsregelung für die Voll-Leistung vorgesehenen Vomhundertsatz.“

2. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 30d Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Für Arbeitnehmer im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 für die auf Grund der Nachversicherung zu ermittelnde Voll-Leistung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der nach § 2 zu ermittelnde Anspruch gegen den ehemaligen Arbeitgeber richtet. Für den nach § 2 zu ermittelnden Anspruch gilt § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend; für die übrigen Bemessungsfaktoren ist auf die Rechtslage am 31. Dezember 2000 abzustellen. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einem Dienstordnungsverhältnis beruhen, und Leistungen, die die zuständige Versorgungseinrichtung auf Grund von Nachversicherungen im Sinne des § 18 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gewährt, werden auf den Anspruch nach § 2 angerechnet. Hat das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 9 bereits am 31. Dezember 1998 bestanden, ist in die Vergleichsberechnung nach § 18 Abs. 9 auch die Zusatzrente nach § 18 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung einzubeziehen.“

Berlin, den 6. Dezember 2000

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Peter Enders
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Peter Enders, Meinrad Belle, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.
2. Der mitberatende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 68. Sitzung am 6. Dezember 2000 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen im Innenausschuss empfohlen.
3. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 15. November 2000 abschließend beraten.

Der Ausschuss hat zunächst den Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. (Ausschussdrucksache 325 A) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Änderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1 Nr. 1 § 18 Abs 9 wird wie folgt gefasst:

Bei Personen, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden, in dem sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren, dürfen die Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht hinter dem Rentenanspruch zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre; die Vergleichsberechnung ist bei Eintritt des Versorgungsfalles auf Grund einer Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorzunehmen.

In Artikel 1 Nr. 2 § 30 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Diese Regelung gilt für Personen des § 18 Abs. 9 BetrAVG nur, so weit abweichend hiervon eine Nachversicherung gleichwohl durchgeführt wurde.

Artikel 1 Nr. 2 § 30d Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 18 Abs. 6, 7 und 8 gilt für die Arbeitnehmer weiter, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist.

Begründung

1. Artikel 1 Nr. 1 zu § 18 Abs. 9

Mit Wirkung zum 1. Januar 1993 hat der Gesetzgeber mit dem Gesundheitsstrukturgesetz für die Gesetzliche Krankenversicherung die Schließung des Dienstordnungs-Sys-

tems bestimmt. Neue Dienstordnungsverhältnisse dürfen nicht mehr begründet werden.

Dienstordnungsangestellte haben die Möglichkeit, mit ihrem Einverständnis vorzeitig aus dem Dienstordnungs-Verhältnis auszusteigen, z. B. bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber oder auch bei einem Statuswechsel bei demselben Arbeitgeber.

Die Absicherung der bis dahin im Dienstordnungs-Verhältnis erworbenen Anwartschaften wurde bis zum 31. Dezember 1998 dadurch sichergestellt, dass bei Ausscheiden aus dem Dienstordnungsverhältnis eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes nach § 18 BetrAVG a. F. vorzunehmen war. Beiden Rentensystemen ist gemein, dass durch die Berechnung bei Eintritt des Versicherungsfalles zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der Lebensbedingungen Berücksichtigung finden, um eine Entwertung der Rentenanswartschaften zu vermeiden.

Mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist diese Regelung weggefallen, mit der Folge, dass für ausscheidende Dienstordnungs-Angestellte mit unverfallbarer Versorgungsanwartschaft, die nach dem 31. Dezember 1998, aber vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Dienstverhältnis ausscheiden eine Nachversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nicht mehr möglich ist. Daraus wird teilweise abgeleitet, dass auch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausscheidet.

Ein Anspruch auf Versorgung wird den ausscheidenden Dienstordnungs-Angestellten hinsichtlich einer späteren Versorgung nunmehr nach den Regeln des BetrAVG als Direktanspruch gegen den Arbeitgeber gesichert.

Dieser Direktanspruch nach dem BetrAVG ist aber lediglich für eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung neben bestehenden Versorgungsansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung konzipiert, aber nicht für den Fall einer Gesamtversorgung gedacht.

Entgegen allen Vollversorgungssystemen sieht diese lediglich auf eine Zusatzversorgung ausgelegte Regelung des BetrAVG keine Dynamisierung der potentiellen Versorgungsleistungen zwischen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und dem Eintritt des Versorgungsfalles vor.

Hierdurch droht ausscheidenden Dienstordnungs-Angestellten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eine den bisherigen Systemen fremde Entwertung ihrer Versorgung und der bereits erdienten Anwartschaften, die sich aus den sich weiterentwickelten dynamisierenden Versorgungs- und Besoldungsbezügen ergeben. Es tritt also eine negative Ungleichbehandlung gegenüber den Dienstordnungs-Angestellten ein, die im Dienstordnungs-System verbleiben.

Die Intention des Gesetzgebers, die mit dem Gesundheitsstrukturgesetz und der Schließung des Dienstordnungs-Rechts verbunden war und eine Wechselbereitschaft der

Dienstordnungs-Angestellten aus ihrem Status heraus fördern sollte, wird mit der bisher im Entwurf vorgesehenen Regelung konterkariert. Das Ziel des Gesetzgebers kann nur erreicht werden, wenn die in der Initiative vorgeschlagenen Änderungen aufgenommen werden, damit die in ihrer Gesamtheit erworbenen Anwartschaften ausscheidender Dienstordnungs-Angestellter unter Berücksichtigung der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles vorgenommenen Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge als Dynamisierungsfaktor Berücksichtigung finden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 § 30d Abs. 1

§ 18 Abs. 9 BetrAVG soll mit Wirkung zum 1. Januar 1999 rückwirkend in Kraft treten. Damit sind auch all die Fälle umfasst, die in der Zwischenzeit zu einem Ausscheiden aus dem Dienstordnungsverhältnis geführt haben. Da die Regelung eine klarstellende Funktion hat, ist sie allein ausreichend.

Die Regelung des § 30d Abs. 1 als Übergangsregelung ist im Verhältnis zu § 18 Abs. 9 BetrAVG daher nur dann erforderlich, wenn entgegen der seit dem 1. Januar 1999 bestehenden Rechtslage gleichwohl Fälle zur Nachversicherung angenommen und diese durchgeführt wurden. Von daher ist die vorgeschlagene Ergänzung aufzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 § 30d Abs. 3

Mit § 30d in der seit dem 1. Januar 1999 bestehenden Fassung wurde sichergestellt, dass Arbeitnehmern, für die ein Anspruch auf Nachversicherung bereits entstanden ist, dieser auch gewährt wird. Dies bedeutet, dass eine Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Zusatzversorgungswerk des öffentlichen Dienstes durchzuführen ist und demgemäß ein unmittelbarer Anspruch des Arbeitnehmers gegen diese Einrichtung entsteht.

Mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung wird der Status quo sichergestellt, ohne dass es zu einem rückwirkenden gesetzgeberischen Eingriff zu Lasten der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber kommt. Von daher ist die beabsichtigte Über-

gangsregelung des § 30d Abs. 3 zu streichen und der bisherige Wortlaut des § 30d als Abs. 3 einzufügen.“

Der Innenausschuss hat sodann dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache Nr. 325), dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist, einstimmig zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen hat er schließlich einstimmig zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung wird auf Drucksache 14/4363 hingewiesen.
2. Die Koalitionsfraktionen haben ihre Änderungswünsche, denen der Innenausschuss gefolgt ist, wie folgt begründet:

Zu § 18 Abs. 2 Nr. 2

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmer in Bezug auf die Abschlagsregelungen bei vorzeitigem Renteneintritt nicht schlechter gestellt werden als die Arbeitnehmer, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der Zusatzversorgung versichert waren.

Zu § 30d Abs. 3

Die Änderungen die Sätze 1, 2 und 3 betreffend, sind redaktioneller Art. Sie dienen der Klarstellung und besseren Verständlichkeit der Übergangsregelung z. B. für Dienstordnungs-Angestellte und Arbeitnehmer bei Rundfunkanstalten. Satz 4 stellt sicher, dass den Dienstordnungs-Angestellten der Besitzstand des alten Rechts gewahrt wird.

3. Den Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. hat der Ausschuss abgelehnt, weil dieser eine Form der Dynamisierung vorschlägt, die über den Besitzstand alten Rechts noch hinausgeht und so nie gewollt gewesen war.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Peter Enders
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

